<u>Anlage:</u>

Freigrenze zu versteuernden Jahreseinkommen (Antrag für 2025)

- 38.199,00 € bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Selbständigen,
- 33.705,00 € bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- 26.964,00 € bei Rentner*innen.

Die Freibeträge erhöhen sich um

- 6.741,00 € für nicht getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner*in, den/die Partner*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- 4.494,00 € für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Haushalt.

Haben Ehegatte/Partner*in eigenes Einkommen über der jeweiligen Freigrenze entfällt der Erhöhungsbetrag. Für gemeinsame Kinder gilt dann ein Erhöhungsbetrag von 5% (2.247,00 €)

Freigrenze Vermögen

- 67.410,00 €

Keine Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen von Ehegatten/Partner*in